

BVGer E-1698/2015 vom 22. August 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-08-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1698_2015

FR: TAF E-1698/2015 du 22 août 2016

IT: TAF E-1698/2015 del 22 agosto 2016

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.4

Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des

Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken.

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Das SEM führte zur Begründung seines ablehnenden Asylentscheids im Wesentlichen aus, die geltend gemachten Repressalien wegen der Aktivitäten des Vaters für die Peshmerga seien aufgrund mangelnder Intensität asylrechtlich nicht relevant; zudem sei die hier geltend gemachte Reflexverfolgung auch mit starken Zweifeln behaftet. Sodann habe der Beschwerdeführer widersprüchlich dargelegt, in welchem Zusammenhang die behördliche Suche nach ihm letztlich erfolgt sein solle. Die letzte Demonstrationsteilnahme vor der Ausreise werde als solche zwar nicht in Zweifel gezogen, jedoch sei diese für sich allein genommen nicht asyl-beachtlich. Zudem sei die angebliche Suche im Anschluss an diese Demonstrationsteilnahme zufolge verschiedener Widersprüche offensichtlich unglaubhaft und müsse als Konstrukt zwecks Legitimierung des Asyl-gesuchs qualifiziert werden. Insgesamt würden die Asylvorbringen den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 und 7 AsylG nicht standhalten.

E. 4.2.1

In der Beschwerdeschrift macht der Beschwerdeführer vorweg geltend, mit seiner Flucht habe er sich der Einberufung zum Militärdienst entzogen; dies werde er zu belegen versuchen. Als "Novum" weise er darauf hin, dass er auch in der Schweiz politisch aktiv sei; er werde sich bemühen, eine entsprechende Dokumentation nachzureichen. Es handle es sich hierbei um die Fortsetzung der bereits in Syrien begonnenen Tätigkeit. Schliesslich sei darauf hinzuweisen, dass der Bruder des Beschwerdeführers, E._____, im Mai 2014 in die Schweiz geflüchtet und als Flüchtling anerkannt worden sei; dessen Asylakten (N [...]) seien beizuziehen. Er (Beschwerdeführer) stehe in einem ziemlich engen Kontakt mit seinem Bruder und müsse daher ernsthaft damit rechnen, im Fall einer Rückkehr nach Syrien auch deswegen einer Reflexverfolgung unterworfen zu werden. Dieses Risiko sei erst hier in der Schweiz entstanden, mithin sei von einem objektiven Nachfluchtgrund auszugehen.

E. 4.2.2

Entgegen der Auffassung des SEM wirke sich die zwölf-tägige Inhaftierung im Jahr 2004 bis heute aus. Auch wenn diese über zehn Jahre zurückliege, bestehe mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bei den syrischen Geheimdiensten ein entsprechender Vermerk. Die Sicherheitskräfte, welche die letzten Demonstrationen überwacht hätten, an denen der Beschwerdeführer teilgenommen habe, könnten ihn aufgrund dieser alten Akten identifizieren. Zudem sei bis anhin verkannt worden, dass der Beschwerdeführer (...) (...) kurdische (...) für die Demonstrationen (...) habe. Die bei diesen Kundgebungen festgenommenen seien mit hoher Wahrscheinlichkeit nach der Herkunft (...) gefragt worden, und es sei anzunehmen, dass jemand deren Herkunft gekannt habe. Damit steige

der Beschwerdeführer vom einfachen Teilnehmer zu einer für die Durchführung der Demonstrationen wichtigen Person auf. Dieser Faktor und die Registrierung im Jahr 2004 erklärte die Suche der syrischen Sicherheitskräfte nach dem Beschwerdeführer. Zudem bestätige E. _____ die Verfolgung des Bruders. Insgesamt sei daher die lange zurückliegende Registrierung asylrechtlich weiterhin relevant.

E. 4.2.3

Der Beschwerdeführer sei auch deswegen ausgereist, weil er nicht für das syrische Regime Militärdienst leisten wolle. Da er den Grundwehrdienst bereits geleistet habe, wäre er heute als Reservist einrückungspflichtig. Gemäss Angaben seines Bruders bestehe inzwischen ein Beschluss, wonach alle (Reservisten) einrücken müssten. Es sei denkbar, dass der Beschwerdeführer über ein öffentliches Aufgebot zum Einrücken aufgeboten worden sei. Denn seine Familie, die ein solches Aufgebot erhalten könnte, lebe nicht mehr dort.

E. 4.2.4

Der Vater des Beschwerdeführers habe für die Peschmerga im Nord-irak gekämpft. Deswegen seien der Beschwerdeführer und weitere Familienangehörige wiederholt auf den Polizeiposten gebracht und verhört worden. Das SEM spreche der diesbezüglich unbestrittenen Reflexverfolgung die Asylrelevanz zu Unrecht ab. Die Vorinstanz verkenne, dass diese Vorfälle eine begründete Furcht vor künftiger Verfolgung ausgelöst hätten. Der Beschwerdeführer sei seit 2004 behördlich registriert und entsprechend "auf dem Radar" der Sicherheitskräfte gewesen. Diese Fakten, zusammen mit dem Bekanntwerden seiner Demonstrationsteilnahmen hätten zur behördlichen Suche nach ihm geführt; dies werde durch Aussagen des Bruders E. _____ bestätigt. Durch dessen Aussagen sei die Schlussfolgerung des SEM relativiert, wonach der Beschwerdeführer Fahndung und Flucht widersprüchlich geschildert habe. Diese vermeintlichen Widersprüche in den Aussagen des Beschwerdeführers würden sich bei näherer Betrachtung als nicht stichhaltig erweisen.

E. 4.2.5

Es sei sodann anzuführen, dass der Beschwerdeführer in der Schweiz an Demonstrationen gegen das syrische Regime teilgenommen habe. Es handle sich - da vom Beschwerdeführer selber verursacht - um subjektive Nachfluchtgründe. Unter Hinweis auf das Urteil D-1242/2010 sei festzuhalten, dass der syrische Geheimdienst die Kundgebungen gegen das syrische Regime lückenlos überwache. Fotos und Videoaufnahmen der Demonstrationsteilnehmer sowie Gesichtserkennungsprogramme würden die Identifizierbarkeit erleichtern; auch die gewöhnlichen Demonstrationsteilnehmer würden Gefahr laufen, sollten die syrischen Behörden ihrer habhaft werden, nach den übrigen Teilnehmern befragt und gezwungen zu werden, bei der Ermittlung der Identität weiterer Demonstrationsteilnehmer mitzuwirken. Der Beschwerdeführer müsste im Fall einer Rückkehr damit rechnen, befragt, bedroht und misshandelt zu werden, damit die syrischen Behörden an solche Informationen herankommen könnten. Dies sei eine durch entsprechende Vorfälle erwiesene Vorgehensweise der syrischen Behörden. Vorliegend bestehe zudem die Gefahr, dass die Behörden den Beschwerdeführer auch nach dem hier als Flüchtling anerkannten Bruder und dessen exilpolitischen Aktivitäten befragen würden. Dieser durch das Nachreisen des Bruders in die Schweiz gesetzte objektive Nachfluchtgrund führe zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft und folglich zur Gewährung des Asyls.

E. 5

Das Bundesverwaltungsgericht kommt in Würdigung des vorliegenden Sachverhalts mit der Vorinstanz zum Schluss, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich relevante Verfolgung darzulegen respektive glaubhaft zu machen:

E. 5.1.1

Der Beschwerdeführer gab in der BzP vom 13. April 2012 zu Protokoll, er habe wegen seines Vaters fliehen müssen. Die Behörden hätten ihn, seinen (...) und die Mutter behelligt, seitdem der Vater, welcher in der "Party Partei" gewesen sei, das Land "vor drei Jahren" (mithin 2009) verlassen habe. Wegen der Aktivitäten des Vaters sei er drei- bis viermal mitgenommen worden, das letzte Mal am (...) 2010. Er sei mit der Familie daher nach D. _____ übersiedelt, wo er auch ein (...) gehabt habe. Da man ihnen das Haus in C. _____ habe wegnehmen wollen, seien sie "vor ca. 7 Monaten" (mithin ca. Mitte September 2011) wieder dorthin zurückgekehrt. In C. _____ habe er an Demonstrationen teilgenommen. Die Behörden hätten Fotografien von ihm gehabt. Die Beamten seien erneut gekommen, und diesmal sei er wegen der Demonstrationen und wegen des Vaters befragt worden (vgl. Protokoll BzP S. 6 f.). Er sei nur einmal, im Jahr 2004, im Zusammenhang mit den "(...)" für (...) Tage in Haft gewesen.

E. 5.1.2

Bei der Anhörung 1 führte der Beschwerdeführer aus, wegen des Vaters, der 2009 Syrien verlassen habe, seien er, sein (...) und die Mutter bis zum (...) 2010 von den Behörden behelligt worden. Da sei der Druck zu gross geworden und sie seien nach D. _____ übersiedelt. Dort habe der Beschwerdeführer eine (...) geführt. Nach etwa einem Jahr und zwei Monaten (mithin etwa im Juni 2011), als die schlimmen Ereignisse in Syrien begonnen hätten, habe die Familie nach C. _____ zurückkehren müssen. Auch dort habe es Demonstrationen gegeben, an denen er teilgenommen habe. Als einmal die Strasse gesperrt gewesen und er nach einer Kundgebungsteilnahme zu einem Onkel väterlicherseits gegangen sei, habe die Mutter telefonisch mitgeteilt, Angehörige der Sicherheitskräfte seien gekommen - dies sei etwa am (...) Dezember 2011 gewesen - und würden sie suchen, er solle mit dem Bruder beim Onkel bleiben (vgl. Protokoll S. 4). Ausserdem sei wegen der Demonstrationsteilnahmen die alte Geschichte mit dem Vater wieder thematisiert worden (vgl. a.a.O.). Zwischen 2005 und 2009 habe er zudem mit dem Vater Anlässe der Party-Partei besucht, sich aber nicht weiter engagiert und deswegen keine Probleme gehabt.

E. 5.1.3

Bei der Anhörung 2 führte er als Kern seiner Asylgründe aus, der Vater habe 2008 respektive 2009 das Land verlassen. Deswegen habe die Familie Probleme bekommen und sei im (...) 2008 nach D. _____ gezogen. Im April/Mai 2011 - den genauen Monat wisse er nicht mehr - seien sie nach C. _____ zurückgekehrt, weil in D. _____ der Bürgerkrieg begonnen habe (vgl. Protokoll S. 2), respektive er habe vor der Ausreise am (...) Dezember 2011 etwa drei bis vier Monate in C. _____ gelebt (damit etwa seit August/September 2011, vgl. a.a.O. S. 4). Hier seien er, seine Mutter und seine Geschwister erneut nach dem Vater befragt worden. Er sei zwei- oder dreimal deswegen für jeweils einige Stunden (vgl. a.a.O. S. 10) mitgenommen worden. Der Beschwerdeführer habe auch sofort nach der Rückkehr in C. _____ an Demonstrationen teilgenommen, sei aber nicht festgenommen worden (vgl. a.a.O. S. 4). Die Behörden hätten nichts von diesen Teilnahmen gewusst, die Mitnahmen seien nur wegen des Vaters erfolgt (vgl. a.a.O. S. 5). In dieser Zeit seien viele in seinem Alter als Reservisten ins Militär einberufen worden, aber er habe abgesehen von den

Mitnahmen wegen der Aktivitäten des Vaters - ausser derjenigen aus dem Jahr 2004 - keine weiteren Festnahmen erlebt und sei auch nicht gesucht worden (vgl. a.a.O. S. 5). Wegen der Demonstrationen hätten die Behörden am (...) oder (...) Dezember nach ihm gefragt; da sei er, allein, beim Onkel gewesen und auch nicht mehr nach Hause gegangen, zumal die Behörden noch zwei- oder dreimal nach ihm gefragt hätten (vgl. a.a.O. S. 6). Die Beamten hätten generell diejenigen Leute zu Hause gesucht, die während Demonstrationen fotografiert worden seien (vgl. a.a.O. S. 8).

E. 5.1.4

Diese als wesentlich für die Ausreise geschilderten Gründe erweisen sich als widersprüchlich. Einerseits soll der Beschwerdeführer zuletzt am (...) 2010 wegen des Vaters mitgenommen worden sein; danach sei die Familie nach D._____ übersiedelt. Andererseits erklärte er, wegen der Nachstellungen im Zusammenhang mit dem Vater zwischen 2008 und 2011 in D._____ gelebt zu haben. Auf Vorhalt fügte er neu an, er sei einmal im Jahr 2010 nach C._____ zurückgekehrt und dort festgenommen worden, nach der Freilassung aber wieder nach D._____ gegangen (vgl. Anhörung 2 S. 3). Dieser Erklärungsversuch wirkt im Kontext nachgeschoben und vermag die Glaubhaftigkeit der Vorbringen nicht herzustellen, zumal hier weitere Widersprüche bestehen. So erklärte er auch, die behördlichen Nachstellungen seien in diesem Zeitraum wiederholt erfolgt und hätten bis (...) 2010 andauert (vgl. Anhörung 1 S. 4: "Die Regierung hatte ständig nach ihm [dem Vater; Anmerkung BVGer] gefragt. Er war aber nicht da [...]. Immer wieder haben sie mich [...] mitgenommen. Jedes Mal mussten wir auch Geld bezahlen [...]. So ging es bis zum [...] 2010."); dann sei der psychische Druck zu gross geworden und die Familie sei nach D._____ ausgewichen. Aufgrund dieser Ausführungen müsste von einem längerdauernden Aufenthalt in C._____ und nicht lediglich einer zeitlich begrenzten Rückkehr ausgegangen werden.

E. 5.1.5

Verschiedene Schilderungen im Zusammenhang mit dem Vater erweisen sich als ungerneimt. Einerseits soll der Vater seit 2004 nicht mehr zu Hause gelebt und zwischen 2005 und 2008 nur zwei- bis dreimal die Familie in C._____ besucht haben; ab 2008/2009 sei er ganz weggeblieben. Andererseits führte der Beschwerdeführer aus, er habe zwischen 2005 und 2009 mit dem Vater an Anlässen der Party-Partei teilgenommen.

E. 5.1.6

Widersprüchlich sind auch die Zeitangaben bezüglich der Rückkehr der Familie nach C._____: Einmal soll diese etwa im (...) 2011, dann etwa im (...) 2011 und gemäss den letzten Angaben im (...) oder (...) respektive etwa August 2011 erfolgt sein.

E. 5.1.7

Als Grund für die Rückkehr gab der Beschwerdeführer einmal einen konkreten Anlass - die versuchte Wegnahme des Hauses in C._____ durch einen Offizier -, dann nur allgemein den Ausbruch der Unruhen an.

E. 5.1.8

Die Ausreise des Vaters datierte er in den beiden ersten Befragungen (BzP und Anhörung 1) auf das Jahr 2009, danach sprach er vom Jahr 2008 beziehungsweise eventuell Ende 2008/Anfang 2009 (vgl. Anhörung 2 S. 3). Aufgrund der zentralen Bedeutung dieser Schilderungen wären hier insgesamt widerspruchsfreie Antworten zu erwarten gewesen.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer machte namentlich für den Aufenthalt in C._____ verschiedene Kundgebungsteilnahmen geltend. Vor dem Hintergrund der Ereignisse in Syrien darf - ungeachtet der oben erwähnten Ungereimtheiten - angenommen werden, dass der Beschwerdeführer, wie viele seiner kurdischen Mitbürgerinnen und Mitbürger, an Demonstrationen teilgenommen hat. Allerdings ist vorliegend festzustellen, dass die daraus angeblich resultierenden Schwierigkeiten in ihrer Gesamtheit widersprüchlich geschildert worden sind: Einerseits will er nur als Folge dieser Demonstrationsteilnahmen von den Behörden mitgenommen worden sein; die Polizei habe die Teilnehmenden und ihn gefilmt, dabei aber zum Glück nichts von der früheren Geschichte des Vaters gewusst; andererseits sei genau wegen dieser Demonstrationsteilnahmen die Sache mit dem Vater neu aufgerollt worden.

E. 5.3

Mit Eingabe vom 23. April 2015 reichte der Beschwerdeführer eine CD mit Videoaufnahmen einer Demonstration in C._____ zu den Akten. Gemäss den aufgeführten Bezeichnungen habe diese am (...) November 2010 stattgefunden. Unter Hinweis auf die entsprechenden Videosequenzen wird dazu erläutert, der Beschwerdeführer sei auf diesen klar zu erkennen. Diese Vorbringen stehen indessen in Widerspruch zur Angabe des Beschwerdeführers, der erst im Jahr 2011 nach C._____ zurückgekehrt sein und dort an Demonstrationen teilgenommen haben will; ausserdem gab er an, er sei im Jahr 2010 nur einmal besuchsweise in C._____ gewesen (was er als Erklärung zum von ihm genannten Datum vom (...) 2010 angegeben hatte). Insgesamt überzeugen die während der Befragungen und auf Beschwerdeebene vorgetragenen Erklärungsversuche nicht. Vielmehr werden durch die nachträglich eingereichte CD neue Ungereimtheiten ersichtlich.

E. 5.4

Der Beschwerdeführer gab an, nach einer Demonstrationsteilnahme etwa am (...) 2011 daheim gesucht worden zu sein (vgl. Protokoll Anhörung 1 S. 8); dann führte er aus, die Behörden seien am 15. oder 16. Dezember 2011 gekommen. Übereinstimmend sagte er hier lediglich aus, er habe sich bei einem Onkel aufgehalten, wobei auch hier unklar bleibt, ob väterlicher- oder mütterlicherseits und weshalb er sich zu jenem Zeitpunkt nun zum Onkel begeben haben will. Entgegen der Auffassung in der Beschwerde verwickelte der Beschwerdeführer sich auch hier in Widersprüche. So sagte er zuerst aus, die Mutter habe beim Onkel angerufen und ihnen mitgeteilt, die Behörden würden "nach ihm und dem Bruder" suchen, sie sollten beim Onkel bleiben" (vgl. Anhörung 1 S. 4); später erklärte er, allein beim Onkel gewesen zu sein. Es sei der Onkel gewesen, der telefonischen Kontakt mit dem Elternhaus gehabt habe, zudem sei dessen Sohn ins Elternhaus des Beschwerdeführers gegangen (vgl. Protokoll Anhörung 2 S. 6) und so habe er (Beschwerdeführer) von der Suche nach ihm erfahren. Letztlich lässt sich auch nur schwer nachvollziehen, dass der Beschwerdeführer während des Aufenthalts beim Onkel und im Bewusstsein der angeblichen gezielten behördlichen Fahndung nach ihm bis zur Ausreise (...) Dezember 2011 weiterhin an Demonstrationen teilgenommen haben will.

E. 5.5

Schliesslich schilderte der Beschwerdeführer auch seine Ausreiseumstände widersprüchlich. So führte er zuerst an, der Onkel habe die Ausreise über einen Offizier ermöglicht. Dieser Offizier habe den Beschwerdeführer mit dem Auto zur Grenze begleitet,

habe dort die Passangelegenheit erledigt und habe ihn danach im Auto bis in die Türkei, nach "F. _____" (bis zum Busbahnhof) begleitet und ihm auch das Ticket nach Istanbul gelöst. Danach sei der Offizier in seinem Auto zurückgefahren (vgl. Protokoll Anhörung 1 S. 9 f.). Gemäss Aussagen bei der Anhörung 2 (vgl. Protokoll S. 11) sei der Beschwerdeführer in Begleitung eines Komplizen des Schleppers gereist. Er habe einen Grenzbeamten bestochen und so den Ausreisestempel bekommen. Er wisse nichts Näheres über diesen Komplizen. Auf den Widerspruch angesprochen führte er aus, der Offizier sei der Beamte gewesen, den er bestochen habe, was die Ungereimtheiten nicht zu erklären vermag.

E. 5.6

Der Beschwerdeführer machte geltend, er habe viele (...) - über 200 bis 300 normale (...) und eine (...) - respektive "gelegentlich" kurdische (...) für Demonstrationen (...) (vgl. Protokoll Anhörung 1 S. 8, Protokoll Anhörung 2 S. 12). Dazu wird in der Beschwerde eingabe neu mit Nachdruck ausgeführt, durch diese Tätigkeit gehöre er in den Augen der Behörden zum Kreis der für die Durchführung der Demonstrationen wichtigen Personen; dies habe bisher zu wenig Beachtung gefunden. Der Beschwerdeführer erwähnte in diesem Zusammenhang in keiner der Befragungen, sein Name sei den Behörden wegen des (...) zugetragen worden oder er befürchte ernsthaft, dass dies geschehen sei respektive sein könnte. Es ist aufgrund seiner Aussagen vielmehr zu schliessen, dass die Behörden von dieser Tätigkeit gar nicht Kenntnis erhalten hätten. Letztlich erwecken diese Ausführungen in der Beschwerde vor dem Hintergrund des oben Gesagten bloss den Eindruck, er versuche, seinen Asylgründen mehr Gewicht zu verleihen.

E. 5.7

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers von zahlreichen Widersprüchen und Ungereimtheiten geprägt sind. Die erheblichen Zweifel am Wahrheitsgehalt werden durch die spekulativ erscheinenden Vermutungen über mögliche Verfolgungsszenarien in der Beschwerde und die aktenkundigen Beweismittel nicht relativiert.

E. 5.8

In Würdigung der gesamten Asylvorbringen kommt das Gericht daher zum Schluss, dass der Beschwerdeführer allenfalls eine einzige kurze Inhaftierung im Jahr 2004 erlebt hat, zumal er nur diesbezüglich nachvollziehbare Angaben machen konnte. Allerdings ist hierbei mit der Vorinstanz festzustellen, dass dieser Vorfall im Zeitpunkt der Ausreise zu lange zurückgelegen hat und folglich der sachliche und zeitliche Kausalzusammenhang nicht mehr gegeben ist. Dass die Behörden bei den im Jahr 2011 einsetzenden Unruhen und Demonstrationswellen wegen dieses lange zurückliegenden Vorfalls ausgerechnet den Beschwerdeführer erneut ins Visier genommen haben könnten, erscheint als unwahrscheinlich.

E. 5.9

Weiter ist es zwar möglich, dass die Familie wegen der Aktivitäten des Vaters behördlichen Nachstellungen ausgesetzt gewesen ist. Ausgehend von der Aussage des Beschwerdeführers, er sei deswegen drei- bis viermal von Beamten mitgenommen worden, ist jedoch mit der Vorinstanz festzustellen, dass diese Behelligungen ungeachtet der Frage der Glaubhaftigkeit nicht genügend intensiv wären, um zur Bejahung einer flüchtlingsrechtlich relevanten (Reflex-)Verfolgung zu führen. Der diesbezügliche Hinweis

auf die Aussagen des Bruders E._____ - dessen Asylakten antragsgemäss beigezogen wurden -, der namentlich die behördlichen Behelligungen des Beschwerdeführers wegen des Vaters bestätigte, vermag zu keinem anderen Schluss zu führen.

E. 6.1

Der Beschwerdeführer hat dargelegt, er habe zwischen (...) 2006 und (...) 2008 seinen Militärdienst geleistet. Die Bestätigung dazu ist aktenkundig. In diesem Zusammenhang hat er in den Befragungen und in der Beschwerdeschrift die Befürchtung geäußert, als Reservist erneut in den Militärdienst einberufen zu werden. Auf Beschwerdeebene hat er am 18. Mai 2015 einen Original-Marschbefehl, datierend vom (...) 2015 eingereicht.

E. 6.2

Gemäss koordinierter Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist die Nichtbeachtung eines Militärdienstaufgebots im syrischen Kontext höchstens dann flüchtlingsrechtlich relevant, wenn die betroffene Person bereits zuvor als Regimegegner registriert worden ist (vgl. BVGE 2015/3 E. 6-7).

E. 6.3

Vorliegend präsentiert sich die Sachlage anders als in dem oben erwähnten Grundsatzurteil zugrunde liegenden Verfahren, weil nach dem oben Gesagten nicht davon auszugehen ist, der Beschwerdeführer entstamme einer exponierten oppositionellen Familie oder sei wegen eigener Aktivitäten, namentlich der Teilnahme an Demonstrationen, ins Visier der syrischen Behörden gelangt. Insgesamt bestehen vorliegend keine konkreten Indizien dafür, dass die syrischen Sicherheitsbehörden den Beschwerdeführer als Regimegegner identifiziert hätten und er als solcher bei einer Rückkehr nach Syrien eine über die Bestrafung der Wehrdienstverweigerung hinausgehende Behandlung zu gewärtigen hätte.

E. 7

Der Beschwerdeführer macht unter dem Titel eines objektiven Nachfluchtgrundes geltend, er müsste im Falle einer Rückkehr nach Syrien wegen seines Bruders E._____ mit Nachteilen rechnen. Dieser war im Jahr 2013 vom SEM - gestützt auf dessen damalige (und mittlerweile aufgegebene) Praxis - wegen Refraktion als Flüchtling anerkannt worden. Bei der Prüfung einer möglichen Anschluss- oder Reflexverfolgung ist einerseits zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer keine relevante Vorverfolgung zufolge eigener Aktivitäten erleiden musste; andererseits vermag die vorgebrachte erneute Einberufung zum Militärdienst keine flüchtlingsrechtliche Relevanz zu entfalten. Ungeachtet der Tatsache, dass der Beschwerdeführer in der Schweiz vorläufig aufgenommen ist und eine Aufhebung dieser Aufnahme voraussichtlich längere Zeit kein Thema sein wird, ist bei dieser Aktenlage nicht anzunehmen, er müsse im hypothetischen Falle einer Rückkehr wegen des Bruders mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft mit asylrelevanten Nachteilen rechnen.

E. 8.1

Schliesslich macht der Beschwerdeführer exilpolitische Tätigkeiten geltend und untermauert diese namentlich mit Fotografien. Hier ist zu prüfen, ob er aufgrund dieses exilpolitischen Engagements in der Schweiz zukünftige Verfolgung durch die syrischen Behörden zu befürchten hat und demnach die Flüchtlingseigenschaft wegen sogenannter subjektiver Nachfluchtgründe erfüllt. Dabei kann es sich angesichts der Entwicklung in Syrien nur um grundsätzliche, abstrakte Erwägungen handeln, ist doch die Zukunft des

aktuellen Regimes mit seinem Sicherheitsapparat, auf den vorliegend Bezug genommen wird, ebenso offen wie der Zeitpunkt der allfälligen Rückkehr des Beschwerdeführers.

E. 8.2

Subjektive Nachfluchtgründe sind anzunehmen, wenn eine asylsuchende Person erst durch ihre Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise eine Verfolgung im Sinn von Art. 3 AsylG zu befürchten hat. Keine Flüchtlinge sind gemäss Art. 3 Abs. 4 AsylG, wie eingangs erwähnt, Personen, die Gründe geltend machen, die wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise entstanden sind und weder Ausdruck noch Fortsetzung einer bereits im Heimat- oder Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung sind (wobei die Einhaltung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30] vorbehalten bleibt).

E. 8.2.1

Die Sicherheits- und Geheimdienste des syrischen Regimes von Bashar al-Assad sind auch im Ausland aktiv, wo eine ihrer Aufgaben im Wesentlichen darin besteht, syrische Oppositionelle und deren Kontaktpersonen auszuforschen und zu überwachen sowie Exilorganisationen syrischer Staatsangehöriger zu infiltrieren. Die so gewonnenen Informationen bilden im Heimatland häufig die Grundlage für die Aufnahme in sogenannte "Schwarze Listen", über die eine Überwachung der dort festgehaltenen Personen bei der Wiedereinreise im Heimatland sichergestellt wird. Vor diesem Hintergrund ist es denkbar, dass der syrische Geheimdienst auch von der Einreichung eines Asylgesuchs in der Schweiz durch syrische Staatsangehörige oder staatenlose Kurden syrischer Herkunft erfährt, insbesondere wenn sich diese im Exilland politisch betätigen oder mit - aus der Sicht des syrischen Staates - politisch missliebigen, oppositionellen Organisationen, Gruppierungen oder Tätigkeiten in Verbindung gebracht werden können.

E. 8.2.2

Gemäss geltender Rechtsprechung (vgl. zum Ganzen das auf der Internetseite des Gerichts als Referenzurteil publizierte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-3839/2013 vom 28. Oktober 2015 E. 6.3. m.w.H.) rechtfertigt sich die Annahme einer begründeten Furcht vor Verfolgung wegen exilpolitischer Tätigkeiten indessen nur, wenn jemand sich in besonderem Mass exponiert. Der Umstand, dass der syrische Geheimdienst im Ausland aktiv ist und gezielt Informationen über Personen syrischer Herkunft sammelt, reicht nicht aus, um eine begründete Verfolgungsfurcht glaubhaft zu machen. Dafür müssten zusätzliche konkrete Anhaltspunkte - nicht rein theoretische Möglichkeiten - vorliegen, dass jemand tatsächlich das Interesse der syrischen Behörden auf sich gezogen hat respektive als regimiefeindliches Element namentlich identifiziert und registriert worden ist. Massgebend für die Annahme begründeter Furcht ist insofern nicht primär das Hervortreten im Sinn einer optischen Erkennbarkeit und Individualisierbarkeit, sondern vielmehr eine derartige Exponiertheit in der Öffentlichkeit, die den Eindruck erweckt, dass der Asylsuchende aus Sicht des syrischen Regimes als potenzielle Bedrohung wahrgenommen wird. Hinzu kommt, dass die Aktivitäten der syrischen Geheimdienste in Europa in den letzten Jahren in den Fokus der Nachrichtendienste der betroffenen Länder gerückt sind und diese ihre Tätigkeiten aufgrund der ergriffenen Massnahmen nicht mehr ungehindert ausüben können. So wird etwa berichtet, dass deren Aktivitäten in Deutschland durch nachrichtendienstliche und polizeiliche Massnahmen erheblich beeinträchtigt seien und das Agentennetz teilweise zerschlagen sei. Seit Ausbruch des Bürgerkriegs sind zudem mehr als vier Millionen

Menschen aus Syrien geflüchtet. Es ist angesichts dieser Dimension wenig wahrscheinlich, dass die syrischen Geheimdienste über die logistischen Ressourcen und Möglichkeiten verfügen, um sämtliche regimekritischen exilpolitischen Tätigkeiten syrischer Staatsangehöriger oder staatenloser Kurden syrischer Herkunft im Ausland systematisch zu überwachen (vgl. Referenzurteil D 3839/2013 a.a.O. E. 6.3. m.w.H.)

E. 8.3

Der Beschwerdeführer tritt gemäss den eingereichten Beweisunterlagen als einfacher Teilnehmer von exilpolitischen Protestkundgebungen in der Öffentlichkeit in Erscheinung und macht in seinen Eingaben auch nichts anderes geltend. Aus den Akten geht nicht hervor, er hätte sich bei seinem Engagement überdurchschnittlich exponiert. Der Beschwerdeführer hat - wie Tausende syrischer Staatsangehöriger oder staatenloser Kurden syrischer Herkunft in der Schweiz und anderen europäischen Staaten - offenbar an einigen Kundgebungen gegen das syrische Regime teilgenommen. Es ist deshalb nicht wahrscheinlich, dass seitens des syrischen Regimes ein besonderes Interesse an seiner Person besteht, da es sich bei ihm nicht um eine für die exilpolitische Szene bedeutsame Persönlichkeit handelt, die mit Blick auf Art und Umfang seiner Tätigkeiten als ausserordentlich engagierte und exponierte Regimegegner aufgefallen sein könnte. Sein exilpolitisches Engagement überschreitet die Schwelle der massentypischen Erscheinungsformen exilpolitischer Proteste syrischer Staatsangehöriger nicht. An dieser Feststellung ändert die eingereichte Bestätigung der Schweizer Organisation "Demokratische Partei Kurdistan" nichts. Sodann genügt auch die blossе Tatsache der Asylgesuchseinreichung in der Schweiz praxisgemäss nicht, um subjektive Nachfluchtgründe zu schaffen (vgl. Referenzurteil D-3839/2013, a.a.O., E. 6.4.3 m.w.H.).

E. 8.4

Somit ergibt sich, dass auch die geltend gemachten Nachfluchtgründe die Anforderungen einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung nicht zu erfüllen vermögen.

E. 9

Die Vorinstanz hat nach dem Gesagten zu Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch des Beschwerdeführers abgewiesen.

E. 10.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 10.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 11

Nachdem der Beschwerdeführer wegen der generellen Gefährdung aufgrund der aktuellen Situation in Syrien von der Vorinstanz wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig in der Schweiz aufgenommen worden ist, stellt sich die Frage nach dem Vorliegen der weiteren Voraussetzungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung - Unzulässigkeit und Unmöglichkeit - vorliegend nicht, da diese alternativer Natur sind: Ist

ein Vollzugshindernis erfüllt, gilt der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar (vgl. BVG 2009/51 E. 5.4). Die vom BFM in seiner Verfügung vom 17. Februar 2015 angeordnete vorläufige Aufnahme tritt mit dem Erlass des heutigen Urteils formell in Kraft.

E. 12

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Es erübrigt sich damit auch, auf weitere Ausführungen und Einwendungen näher einzugehen. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 13.1

Nachdem das Bundesverwaltungsgericht mit Verfügung vom 8. April 2015 das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege samt unentgeltlicher Rechtsbeistandung gutgeheissen hat, ist auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten.

E. 13.2

Eine Parteientschädigung zulasten der Vorinstanz gemäss Art. 64 VwVG ist beim vorliegenden Verfahrensausgang nicht zuzusprechen.

E. 13.3

Das Honorar des amtlichen Rechtsbeistands ist durch die Gerichtskasse zu vergüten. Die am 13. Juni 2015 mit der Replik eingereichte Kostennote erscheint (abgesehen davon, dass das Gericht bei beigeordneten Rechtsbeiständen mit Anwaltspatent praxisgemäss einen maximalen Stundenansatz von Fr. 220.-, statt Fr. 230.-, verrechnen kann) den gesamten Verfahrensumständen als angemessen. Unter Berücksichtigung der kurzen nachträglichen Eingabe vom 15. Februar 2016 ist das Honorar auf Fr. 3000.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag) zu bestimmen und durch die Gerichtskasse zu vergüten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.